

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

17.10.2008

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
Von-Brug-Str. 5

82467 Garmisch-Partenkirchen

-Anschreiben per Fax-
-Original samt Anlagen folgt per Einschreiben -

Einschreibensidentifikationsnr.:
RR 0851 0683 5 DE

In Sachen

mein Befangenheitsantrag vom 08.10.2008

Nichtiges „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II;
Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim
gegen die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe gegen mich, den
Nicht-Eigentümer, Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen);
Erlass von Steuerbescheiden des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen;
Steuernummer: 118/12217
Rechtsmittel gegen die erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die nichtigen URNr. 2
1684/1978, 2 2624/1978, 2 1683/1978 und 2 2623/1978 des Notars Schwarz aus Garmisch-
Partenkirchen;

überreiche ich zur weiteren Begründetheit meiner Forderungen meine heutige Eingabe ans Landgericht
München II (insgesamt 46 Seiten samt Anlagen) und nehme auf die dortigen Ausführungen/Anlagen zur
Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug.

Gegen die aufgrund der nichtigen URNr. URNr. 2 1684/1978, 2 2624/1978, 2 1683/1978 und 2
2623/1978 des Notars Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen von Ihnen erteilten
Unbedenklichkeitsbescheinigungen erhebe ich vollkommen Einspruch. Diese
Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind sofort von Ihnen aufzuheben und das Grundbuch ist zu
berichtigen.

Solange dies nicht der Fall ist und Sie nicht die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ des
Amtsgerichts Weilheim aus dem Verkehr gezogen haben, sind Sie nicht berechtigt, irgendeinen
Steuerbescheid gegen mich zu erlassen.

Ich gehe davon aus, dass bereits 1978/1979 Herr Jakob (nun Direktor des Finanzamtes Garmisch-
Partenkirchen) der damalige verantwortliche Sachbearbeiter in dieser Angelegenheit war. Herr Jakob
haette die Angelegenheit laengst richtig stellen müssen.

**Ich halte daher an meinen Befangenheitsantraegen gegen den Direktor des Finanzamtes
Garmisch-Partenkirchen Herrn Rainer Jakob, gegen die Abteilungsleiterin Frau Durnes sowie
gegen die Sachbearbeiterin Frau Jenko fest und bestehe auf die Umsetzung meiner bisherigen
Forderungen.**

Christian Georg Huber
(gez. Christian Georg Huber)

Anlage: meine heutige Eingabe ans Landgericht München II

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

17. Oktober 2008

-Anschreiben und Schreiben ans Amtsgericht Weilheim per Fax-
- Original samt allen Anlagen per Einschreiben -

Einschreibekennungsnummer: RR 0851 0682 10E

Landgericht München II
Denisstrasse 3

Forderungen und Befangenheitsantraege

80335 München

In Sachen Az.: 7 T 5154/08 u.a.

Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 2/04, K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim sowie das nichtige „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/01 LG München II (31 Js 24914/01 der Staatsanwaltschaft München II)

überlasse ich als Anlage meine heutige Eingabe ans Amtsgericht Weilheim und nehme auf die dortigen Ausführungen und übersandten Anlagen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug. Daraus geht eindeutig hervor, dass weder die Gemeinde Eschenlohe noch die Wüstenrot AG noch sonst wer Forderungen gegen mich haben. Vielmehr ist es so, dass Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, nicht die Ersterer, sondern Schuldner sind. Bei mir ist das Wort Schuldner ersatzlos zu streichen. Da diese anliegenden Tatsachen dem Praesidenten des Landgerichts München II – wie dem/den jetzigen Richter, der/die das Verfahren 7 T 5154/08 momentan bearbeiten – laengst bekannt sind, haette ich laengst öffentlich rehabilitiert und die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ des Amtsgerichts D-82362 Weilheim haetten vollumfaenglich, von Amts wegen, von Anfang an und kostenlos aus dem Verkehr gezogen werden müssen, was ich nach wie vor fordere. Ich bin bzw. werde bis heute unter Amtsmissbrauch und Rechtsbeugung unschuldig über die Scheinadressen „Aichacher Str. 17 und 19, 86529 Schrobenhausen“, „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ verfolgt. Mein Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (mit allem was dazugehört) wird mir seit 02.11.1979 unterschlagen. Dies haette von Ihnen von vornherein abgestellt werden müssen. Es haette nie zum Verteilungstermin am Amtsgericht Weilheim, Waisenhausstrasse 5 am 11.09.2008 - wie zu den „Versteigerungen“ und dem nichtigen „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II überhaupt - kommen dürfen. Da Sie dies alles bis heute zugelassen und nicht abgestellt haben, lehne ich den Praesidenten des LG München II, Herrn Singer, den/die Richter der Verfahren 7 T 5154/08, 7 T 543/07 und 7 T 155/08, des Verfahrens 1 Ks 31 Js 24914/01 sowie den/die Richter des Ermittlungsgerichts als befangen wegen Verfolgung Unschuldiger und Amtsmissbrauch vollkommen ab und nehme zur Vermeidung von Wiederholungen auf meine bisherigen Ausführungen/Eingaben (siehe auch u.a. Ihre Aktenzeichen 7 T 543/08 und 7 T 155/08) vollumfaenglich Bezug und verweise auf anliegende Ausführungen/Anlagen ans Amtsgericht Weilheim. Auch Sie sind zur Beiziehung saemtlicher Grundakten (und zwar auch der Baende: Band 31 Blatt 1117 und Band 30 Blatt 1088) verpflichtet. All meine Forderungen sind nun endlich von Amts wegen, kostenlos und sofort umzusetzen. Ausserdem sind die übersandten österreichischen Urkunden (B.R.Zl.: 3184/2008 und 3185/2008 des Mag. Klaus Albrecht als Substitut des öffentlichen Notars Schwarz aus Innsbruck) umzusetzen. Ich verweise ausdrücklich auf die Justizrechte (Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit) des Hs.-Nr. 25 laut Urkunde vom 10. Mai 1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch für die Müllerswitwe Apollonia Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe. Diese Justizrechte bestehen bis heute, was mir ein österreichischer Anwalt bestaetigte. Danach sind Sie (wie das LG München II und der Bundesgerichtshof) und waren Sie zur Durchführung von Verfahren gegen mich nicht berechtigt. Sie sind zur Umsetzung all meiner Forderungen verpflichtet.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

Anlage: meine heutige Eingabe ans Amtsgericht D-82362 Weilheim, Waisenhausstrasse 5

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe

17. Oktober 2008

**Ihre Zurückweisung aller gestellten Befangenheitsanträge
ist sitten- und rechtswidrig und nichtig!**

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

- Anschreiben per Fax/ Original samt Anlagen per Einschreiben -

D-82362 Weilheim

u. a. vorsorgliche Aufrechnungserklärungen

Einschreibekontaktnummer: RR 0851 0681 8 DE

In Sachen K 2/O4, K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim

erhebe ich zunächst Rechtsmittel gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.09.2008.

Zuerst erhebe ich Rechtsmittel, dass die Sitzung nichtöffentlich abgehalten wurde. Bei einem Termin in dieser Angelegenheit (aufgrund eines nichtigen öffentlichen „Mordverdachtsverfahren“) ist es zwingend erforderlich, die Öffentlichkeit zu informieren und alle Termine auch öffentlich abzuhalten. Es wäre nämlich dann öffentlich herausgekommen, dass bei mir keine Habgier vorliegt, sondern ganz im Gegenteil die Habgier beim Staat, acht „Glaubigerparteien“ (die überhaupt keine Forderungen haben, was nachgewiesen ist!) sowie Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, liegt.

Über die nichtige „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ wurden eine Vielzahl nicht existenter Forderungen (geht an zwei Millionen EURO hin, wenn man alles mit Zins und Zinseszins grob überschlägt) - nach dem nichtigen „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II – gegen mich konstruiert, und zwar für ein Objekt, das einen Buchwert von DM 1.- und einen Einheitswert von DM 5.000.- hat und für gerade mal 180.000.- EURO nichtig „versteigert“ wurde. Diese Fakten sprechen für sich!

Die schriftliche Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.09.2008 ist auch insofern fehlerhaft, weil nicht erwähnt wird, dass mein Vater Hans Georg Huber (*1942) seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 bis heute ausübt und dieser (sein land- und forstwirtschaftlicher) Betrieb über die nichtigen „Versteigerungen“ an die Luft gesetzt wird. Hans Georg Huber hat dies am 11.09.2008 klipp und klar zum Ausdruck gebracht. Dies ist festzuhalten. Auch ist in der Niederschrift nicht der Grund der Schliessung der Sitzung genannt, und zwar hat Hans Georg Huber (*1942) Herrn Hurm auf das nichtige „Mordverdachtsverfahren“ angesprochen, worauf Herr Hurm die Sitzung sofort schloss und ausführte, dass Hans Georg Huber seine Einwände schriftlich hereingeben soll. Dies zeigt abermals die Befangenheit des Rechtspflegers Hurm. Die schriftliche Niederschrift vom 11.09.2008 ist nicht vollständig und daher zu berichtigen.

Auf der einen Seite konstruieren Sie nicht existente Forderungen in Millionenhöhe (wenn man alles insgesamt zusammenrechnet!) und dann legen Sie für zwei Geh- und Fahrrechte insgesamt einen Wert von 200.- EURO fest! Diese Wertfestsetzung legt den Schluss nahe, dass Sie selbst ausschliesslich und allein von der Existenz des Haus-Nr. 25 ausgehen. So sind Sie zu keiner einzigen Versteigerung gegen mich berechtigt, da ich das Haus-Nr. 25 nicht erhielt und nicht ins Grundbuch eingetragen wurde.

Für die FI.-Nr. 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe haben Sie einen Wasseranschlussbeitrag berechnet, obwohl beide Flurnummern überhaupt nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und nicht bebaut sind und - wie die FI.-Nr. 1086 - rein landwirtschaftlich genutzt werden. Wasseranschlussleitungen sind bis heute für die FI.-Nr. 1088 und 1088/7 nicht einmal gelegt. Hier handelt es sich nachgewiesenermassen um einen reinen Betrug. Das Haus-Nr. 25 hat im übrigen seine eigene Wasserrechte und seine eigene Wasserversorgung. Das Haus-Nr. 25 ist nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Eschenlohe angeschlossen.

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG berechnen Sie unter Punkt B.AA/III (betreff FI.-Nr. 1088/7) 10% Zinsen, faellig jeweils jaehrlich nachtraeglich vom 13.09.2001 – 15.11.2007 für 15.645,54 EURO. Ich habe mit der Wüstenrot Bausparkasse AG keinen einzigen Vertrag, indem ich ab 13.09.2001 einen Zinssatz von 10% vereinbart haette! Am 13.09.2001 liegt weder ein Vertragsschluss noch eine Kündigung eines bestehenden Vertrages vor! Es gibt weder Zins noch Forderung vom 13.09.2001 – 15.11.2007.

Für die Wüstenrot Bausparkasse AG berechnen Sie unter Punkt B.AA/IV (betreff FI.-Nr. 1088/7) 15% Zinsen vom 21.12.2000 bis 10.09.2008 aus 51.129,18 EURO! Ich habe mit der Wüstenrot Bausparkasse AG

keinen einzigen Vertrag, indem ich ab 21.12.2000 einen Zinssatz von 15% vereinbart haette! Wie Sie dazu kommen, einen Zinssatz von 15% ab 21.12.2000 zu berechnen, ist mir nicht nachvollziehbar. Am 21.12.2000 liegt weder ein Vertragsschluss noch eine Kündigung eines bestehenden Vertrages vor! Das Gleiche gilt für die „Forderung“ und 10% Zinsen aus EURO 15.645,53, faellig jeweils jaehrlich nachtraeglich vom 05.11.1975 bis 12.09.2001. (Punkt B.AA/VI.1). Zum 05.11.1975 liegt weder ein Vertragsschluss noch eine Kündigung eines bestehenden Vertrages vor.

Unter Punkt B.BB/III.a berechnen Sie für Grundschuld ohne Brief zu DM 156.000.- 13% Zinsen jaehrlich aus 79.761,53 seit 01.01.2001 bis 10.09.2008. Auch hier liegt weder ein Vertragsschluss noch eine Kündigung zum 01.01.2001 vor und schon gar nicht über 13% Zinsen.

Das Gleiche trifft auf Ihre Ausführungen unter Punkt B.BB/III.b (10% Zinsen aus EURO 15.645,33 jaehrlich nachtraeglich vom 26.08.2001 bis 10.09.2008) und c (15% Zinsen aus EURO 25.564,59 jaehrlich nachtraeglich vom 26.08.2001 bis 10.09.2008) zu. Ich habe keinen Vertrag und keine Kündigung, die Zinsforderungen zum 26.08.2001 auslösen würden.

Noch dreister gehen Sie unter Punkt B.BB/VI. (Ansprüche gemaess § 10 I Nr. 8 ZVG) vor. Hier behaupten Sie, dass aus der Grundschuld zu DM 156.000.- 13% Zinsen jaehrlich aus 79.761,53 EURO vom 17.05.1968 bis 31.12.2000 anfallen würden. Es existiert von 17.05.1968 bis 31.12.2000 überhaupt kein Vertrag. Auch hat Wüstenrot für diesen Zeitraum null Forderung! Das Gleiche trifft auf Punkt B.BB/VI.b) zu, indem 10% Zinsen aus EURO 15.645,53 faellig jeweils jaehrlich nachtraeglich vom 05.11.1975 bis 25.08.2001 berechnet werden. Auch hier besteht weder Forderung noch Kreditvertrag für den Zeitraum vom 05.11.1975 bis 25.08.2001. So auch bei B.BB/VI.c): Es sind keine „15% Zinsen aus EURO 25.564,59 faellig jeweils jaehrlich nachtraeglich vom 15.12.1998 bis 25.08.2001“ vereinbart.

Die aehnlichen Einwände treffen auch bei Punkt B.CC/IV zu. Es gibt weder Forderung noch Zins vom 21.12.2000 bis 10.09.2008.

Ausweislich der nichtigen Steuerbetrugs-URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (aufgrund derer ich nichtig ins Grundbuch geschrieben wurde!) unter Punkt 5.

Grundschuldübernahme heisst es hierzu: „Nach Angabe des Veräusserers ist auf die nachfolgend naeher bezeichnete Grundschuld derzeit nichts geschuldet. Der Erwerber übernimmt diese in dinglicher Weise und erhaelt alle daran bestehenden Eigentümerrechte hiermit abgetreten. Er nimmt die Abtretung an. Die entsprechende Umschreibung im Grundbuch wird bewilligt. Sofern in der Bestellungsurkunde der betreffenden Grundschuld eine persönliche Schuldverpflichtung eingegangen worden ist, beantragen die Vertragsteile, den bisherigen persönlichen Schuldner hieraus zu entlassen. Der Glaebiger erhaelt zu diesem Zweck eine Abschrift dieser Urkunde. Verweigert ein Glaebiger diese Haftentlassung, dann ist der Erwerber verpflichtet, die entsprechende Grundschuld unverzüglich im Grundbuch löschen zu lassen. Die vorstehende Übernahme bezieht sich auf die in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Buchgrundschuld zu DM 156.000.- und DM 30.600.- Briefgrundschuld für die Bausparkasse Wüstenrot.“ Somit ist nachgewiesen, dass ab 1968 und 1975 überhaupt keine Forderung (und somit auch keine Zinsforderung) besteht! Was Sie in Ihrer Niederschrift betreff Wüstenrot ausführen, ist ein reiner Betrug. Als ich ab 1998 nichtig zwei Kreditvertraege mit der Wüstenrot AG abschloss, wurden monatlich saemtliche Raten und Zinsen bezahlt. Es bestand überhaupt kein Rückstand! Erst nach dem unschuldigen Einsperren vom 14./15.08.2001 und der anschliessenden bis heute andauernden politischen Verfolgung durch die BRD und deren „unabhängigen“ Gerichten blieben Zahlungen aus, die bis Herbst 2002 wieder beglichen wurden! Alle Forderungen (Grundschuld, Zins und Zinseszins), die Sie in Ihrer Niederschrift aufstellen, existieren nicht und sind somit reiner Betrug. Noch dazu ist nicht nachvollziehbar, wie die Wüstenrot AG und Sie dazu kommen, die Grundschulden (30.700.- DM und 50.000.- DM plus nicht existenter Zinsen) bis 25.08.2001 als Forderung nach § 10 I Nr. 8 ZVG auszuweisen und ab 26.08.2001 als Forderung nach § 10 I Nr. 4 ZVG zu deklarieren. Es fand zum 25./26.08.2001 überhaupt keine Aenderung statt. Das Gleiche trifft auf die Grundschuld ohne Brief zu DM 156.000.- zu. Hier wird die Grundschuld ohne Brief von DM 156.000.- (plus nicht existenter Zinsen) bis zum 31.12.2000 als Forderung nach § 10 I Nr. 8 ZVG ausgewiesen und ab 01.01.2001 als Forderung nach § 10 I Nr. 4 ZVG. Auch hier fand zum 31.12.2000/01.01.2001 überhaupt keine Aenderung statt. Ich habe weder eine Aenderung unterschrieben, noch einer Aenderung zugestimmt. Auch habe ich weder die Erbschaft von Anna Katharina Huber (*1918) noch von Georg Huber (*1906) angenommen. Ich bin auch nicht der Rechtsnachfolger weder von Georg Huber (*1906) noch von Anna Katharina Huber (*1918). Bei Ihrer gesamten Niederschrift handelt es sich somit (wie bei Ihrer gesamten Versteigerung) um einen reinen Betrug! Die Wüstenrot AG hat naemlich null Forderung!

Das Gleiche ist mit den Forderungen der Gemeinde Eschenlohe! Die Gemeinde Eschenlohe hat keine Forderung! Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf meine bisherigen Ausführungen (die Mühle vor Eschenlohe ist unabhængig, hat ihr eigenes Strassen- und Wegesystem und bezieht kein Wasser von der Gemeinde Eschenlohe) vollumfaenglich Bezug.

Da Sie mit der nichtigen „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ über die Nicht-Eigentümer Georg Huber (*1906; stand bis 1970 nichtig im Grundbuch) und Anna Katharina Huber (*1918; stand von 1970 bis 1994 nichtig im Grundbuch) Ihre Versteigerungen abwickeln, überlasse ich Ihnen als Anlage den Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 08.12.2000 (Anlage 1) und die Klage vom 14.12.2000 (Anlage 2) vom Rechtsanwalt von Katharina Huber und die Eingangsbestätigung des bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 18.12.2000 (Anlage 3) sowie das Schreiben vom 20.10.2000 von Katharina Huber an die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (Anlage 4). Daraus geht eindeutig hervor, dass **Rückforderungsansprüche** (siehe § 812 BGB, Art. 5 V.3 bayerisches Kommunalabgabengesetz) **allein wegen der illegalen Entwässerungsanlage nun von rund 65.000.- EURO (mit Zins und Zinseszins) gegenüber der Gemeinde D-82438 Eschenlohe bestehen**. Damit wurde bereits 2000/2001 gegenüber der Gemeinde D-82438 Eschenlohe die Aufrechnung erklärt. Anna Katharina Huber (*1918) hat mir 2000/2001 diese Forderungen abgetreten. Im Rahmen des nichtigen „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II stritt der damalige Bürgermeister Peter Stahr ab, dass er von diesen Erklärungen bereits vorher gewusst hätte: Jedenfalls hat die Gemeinde Eschenlohe durch das nichtige Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ab 14.15.08.2001 Kenntnis davon. Das heisst, die Gemeinde Eschenlohe hat keine Forderung! Es ist andersrum! Selbst wenn Sie nach der nichtigen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gehen, so habe ich Forderungen gegen die Gemeinde Eschenlohe, weil ich ab 1994 nichtig ins Grundbuch geschrieben wurde und zu Unrecht von mir Fremdenverkehrsabgaben, Gebühren, Auslagen und falsch berechnete Grundsteuer (es existiert nur die Land- und Forstwirtschaft Haus-Nr. 25 und kein Gewerbe!) abverlangt wurden. Von mir hätte überhaupt nichts verlangt werden dürfen. Vorsorglich (ich kenne keine einzige Forderung der Gemeinde Eschenlohe an) – für den Fall, dass Sie illegal daran festhalten, dass die Gemeinde Eschenlohe Forderungen hätte (was nicht der Fall ist) - erkläre ich hiermit mit meinen Ansprüchen/Forderungen die Aufrechnung gegen die „Forderungen“ der Gemeinde Eschenlohe, und zwar in der Höhe, die die Gemeinde Eschenlohe illegal gegen mich geltend macht. Etwaige „Forderungen“ der Gemeinde Eschenlohe (die überhaupt keine Forderung hat) sind somit aus der Welt. Auch verweise ich auf die falsche „Zeugenaussage“ (siehe Ausführungen der Johann Huber OHG u.a. vom Januar 2004 dazu) von Johann Huber (Am Eichholz 2a, 82418 Murnau a. Staffelsee) im Rahmen des nichtigen „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II). Darin gibt Johann Huber wieder, dass er Altschulden iHv. 150.000.- DM bezahlt hätte. Damit sind offensichtlich die 156.000.- DM Grundschuld gemeint, mit der die Wüstenrot AG illegal und unberechtigt vorgeht. Selbst nach der falschen Zeugenaussage von Johann Huber bestehen somit keine Forderungen!

Anton und Elfriede Mangold stehen seit 1980 nichtig im Grundbuch bezüglich der Flurnummern des Säge- und Elektrizitätswerkes Johann Huber OHG und somit auch bezüglich der Grundschulden iHv. 700.000.- DM. Mit der nichtigen URNr. 2 1684/1978 des Notars Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen (Anlage 5) „erwarb“ Anton Mangold die Fl.-Nr. 1072/3, 1099, 1072/5 (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 31 Blatt 1117; in Abteilung 3 stehen Grundschulden zu 400.000.- DM und 300.000 DM, also insgesamt iHv. 700.000.- DM) und Fl.-Nr. 1650 (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 30 Blatt 1088; in Abteilung 3 stehen Grundschulden iHv. 700.000.- DM zur Mithaft für 165.500.- DM. Mit Nachtrag zu dieser Urkunde wurden mit der nichtigen URNr. 2 2624/1978 (Anlage 6) die 700.000.- DM Grundschulden von Anton Mangold als Eigentümergrundschuld (ohne die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten) übernommen und auf die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen zur Kreditschöpfung des Käufers (also auf Anton Mangold) übertragen. Für 165.500.- DM hat Anton Mangold also mindestens 700.000.- DM eingestrichen. Dies ist eindeutig sittenwidrig, Steuerbetrug und nichtig. Mit der nichtigen URNr. 2 1683/1978 (Anlage 7) hat Elfriede Mangold die Fl.-Nr. 1087 und 1124 (Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Band 31 Blatt 1117; in Abteilung III stehen auch hier zur Mithaft die Grundschulden iHv. DM 400.000.- und DM 300.000.-) der Gemarkung Eschenlohe für DM 428.365.- „übernommen“. Mit der nichtigen URNr. 2 2623/1978 (Anlage 8) hat Elfriede Mangold die 300.000.- und 400.000.- DM ebenfalls als Eigentümergrundschuld (ohne die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten) übernommen und auf die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen zur Kreditschöpfung des Käufers übertragen. Sowohl die 300.000.- DM als auch die 400.000.- DM Grundschuld laufen über das Haus-Nr. 25, was Sie als „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ illegal „versteigern“. Das heisst, Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, haben vom Geld und zu Lasten des Haus-Nr. 25 nichtig die Grundstücke der Johann Huber OHG erworben und gegen mich wird darüber nun die „Zwangsversteigerung“ betrieben. Dies ist eindeutig Steuerbetrug und nichtig. Der Grund, warum 1978 zwei getrennte Urkunden erstellt wurden, besteht darin, dass es sich bei allen Grundstücken der Johann Huber OHG (wie bei den Flurnummern, die Sie jetzt als 1086, 1088 und 1088/7 führen) um rein land- und forstwirtschaftliche Flächen handelt. Nach dem Grundstückverkehrsgesetz ist die Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verboten. Durch die Urkunden von 1978 wurde praktisch der gesamte Mühlenbetrieb des Haus-Nr. 25 (Eigentum von Hans Georg Huber) und Flächen von mehr als einem Hektar verkauft. Dies ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz verboten und auch strafbar. Ausserdem ist es ausgeschlossen, dass die

Grundschulden von 300.000.- DM und 400.000.- DM zuerst auf Elfriede Mangold, Eschenlohe und dann auf Anton Mangold, Eschenlohe übertragen werden. Das heisst, in Wirklichkeit handelt es sich bei den Urkunden-Nr. 2 1683/1978, 2 1684/1978, 2 2623/1978 und 2 2624/1978 um nach § 117 BGB verbotene, nichtige Scheingeschäfte. In Wirklichkeit haben Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, die gesamten Grundstücke der Johann Huber OHG plus Grundschuld bis heute nicht erwerben können. Die Grundakten Band 31 Blatt 1117 und Band 30 Blatt 1088 haben Sie überhaupt nicht den „Zwangsversteigerungen“ beigezogen. Hierzu sind Sie aber bis heute verpflichtet.

Da die Grundstücke, bezüglich deren Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, nichtig im Grundbuch stehen in der korrekten Form alle über das Haus-Nr. 25 laufen, ist klar, dass Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe sämtliche Grundschulden (über die Grundschuld iHv. 156.000.- DM, die zunächst 1968 für die Kreissparkasse eingetragen wurde) für sich nutz(t)en. Dies berechtigt die Wüstenrot AG nicht, die Schulden, die Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, machten mir in Rechnung zu stellen und dann auch noch über deren Schulden gegen mich die „Zwangsversteigerung“ zu betreiben und dann wird auch noch an die Schuldner Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, der „Zuschlag“ erteilt! Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, sind nicht Ersteher, sondern Schuldner.

Das Geld des Haus-Nr. 25 (Grundschulden von 700.000.- DM), das Hans Georg Huber (*1942) zusteht, haben Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, illegal an sich gerissen und mir ist es illegal als „Verbindlichkeit“ über die Wüstenrot AG zugeschrieben worden und über diesen Betrug haben Sie Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, illegal den „Zuschlag“ für das Scheinobjekt „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ erteilt. Für die Schulden von Anton und Elfriede Mangold versuchen Sie noch, Anton und Elfriede Mangold illegal fremdes Eigentum zuzuweisen und die gesamten von Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe fabrizierten Schulden wollen Sie auf mich abwälzen. Sie haben Ihr gesamtes Vorgehen sofort zu unterlassen!

Ihre Niederschrift ist zu berichtigen. Bei mir ist das Wort Schuldner vollkommen zu streichen. Bei Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, ist das Wort Ersteher durch Schuldner zu ersetzen. Dies ist auch bei den anderen, die Sie als „Glaebiger“ aufführen, der Fall. Gegenüber allen habe ich Schadensersatzforderungen, die deren fingierte, nicht existente Forderungen übersteigen. **Auch insofern erkläre ich vorsorglich (ohne Anerkennung der Forderungen, da gegen mich keine einzige Forderung besteht) die Aufrechnung.**

Auch halte ich an meinen bisherigen Forderungen/Befangenheitsantraegen vollumfaenglich fest und nehme auf meine bisherigen Forderungen/Befangenheitsantraege zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug.

Im übrigen brauchen Sie nach §§ 134 ff. (135 I.2 iVm. 135 I.1) BGB sehr wohl für Ihre „Zwangsversteigerungen“ die Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz. Da diese Genehmigung aber nicht erteilt werden kann und nicht erteilt werden darf, sind all Ihre Zwangsversteigerungen nach §§ 134 ff. BGB (135 I.2 iVm. 135 I.1) iVm. Grundstückverkehrsgesetz nichtig und dürfen nicht vollzogen werden. Ausserdem verweise ich auf die Justizrechte (Mahl- und Sägmühligerechtigkeit) des Hs.-Nr. 25 laut Urkunde vom 10. Mai 1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch für die Müllerswitwe Apollonia Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe hin. Diese Justizrechte bestehen bis heute, was mir ein österreichischer Anwalt bestätigte. Danach sind Sie (wie das LG München II und der Bundesgerichtshof) und waren Sie zur Durchführung von Verfahren gegen mich nicht berechtigt. Sie sind zur Umsetzung all meiner Forderungen verpflichtet. Das Urteil vom 17.08.2008 habe im übrigen aber nicht ich erlassen. Auch insofern ist Ihre Niederschrift vom 11.09.2008 falsch. **Ihre gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ sind nachgewiesen nichtig und beruhen auf reinen Fälschungen. All Ihre „Zwangsversteigerungen“ (Anordnung, Beitrittsbeschlüsse, Zuschlag, Verteilung, Anordnungen, Sachverständigengutachten usw.) entfalten keine Rechtskraft und sind von Ihnen postwendend ausser Verkehr zu ziehen. Ausserdem mache ich direkt Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend.**

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

4 Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 08.12.2000 vom Rechtsanwalt von Anna Katharina Huber;
- Anlage 2: Klage vom 14.12.2000 (Anlage 2) vom Rechtsanwalt von Katharina Huber
- Anlage 3: Eingangsbestätigung des bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 18.12.2000
- Anlage 4: Schreiben vom 20.10.2000 von Katharina Huber an die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
- Anlage 5: URNr. 2 1684/1978 des Notars Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 6: URNr. 2 2624/1978 des Notars Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 7: URNr. 2 1683/1978 des Notars Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 8: URNr. 2 2623/1978 des Notars Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen;

Abschrift

Dr. iur.

Christof von Schledorn

-Rechtsanwalt-

zugelassen am LG Passau

Dr. iur. Christof von Schledorn
Rechtsanwalt, Ludwigstr. 2/II., 94032 Passau

Ludwigstr. 2/II.
94032 Passau

Telefon: (0851) 383878-0
Telefax: (0851) 383878-78

Bankverbindung:
Commerzbank AG Passau
Kto.Nr. 6210892/BLZ 740 400 82

Vorab per Telefax: (089) 5143-777:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30

80335 München

Passau, den 08.12.2000

Antrag auf Prozeßkostenhilfe

In Sachen

Katharina Huber, Seewaldweg 25, 82418 Murnau/Staffelsee

- Klägerin -

gegen

Gemeinde Eschenlohe, vertr. durch den **1. Bürgermeister Stahr**, ladungsfähige Adresse: Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt

- Beklagte -

beantragt der Unterzeichner, der Antragstellerin Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und den Unterfertigten als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen.

1. Die Antragstellerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des beabsichtigten Rechtsstreits aufzubringen. Insoweit wird auf die beigefügte Erklärung der Antragstellerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verwiesen.

Die erforderlichen Belege sind der Erklärung beigelegt.

- 2. Die hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage ergibt sich aus dem in der Anlage beigelegten Klageentwurf, auf den vollinhaltlich verwiesen wird. Soweit das Gericht hierzu weitere Darlegungen oder Beweisantritte für erforderlich hält, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.**

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Dr. von Schledorn

Dr. Christof v. Schledorn
(Rechtsanwalt)

Abschrift

Dr. iur.

Christof von Schledorn

-Rechtsanwalt-

zugelassen am LG Passau

Dr. iur. Christof von Schledorn
Rechtsanwalt, Ludwigstr. 2/II., 94032 Passau

Ludwigstr. 2/II.
94032 Passau

Telefon: (0851) 383878-0

Telefax: (0851) 383878-78

Bankverbindung:
Commerzbank AG Passau
Kto.Nr. 6210892/BLZ 740 400 82

Vorab per Telefax: (089) 5143-777:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30

80335 München

Passau, den 14.12.2000

In Sachen

Katharina Huber, Seewaldweg 25, 82418 Murnau am Staffelsee

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christof v. Schledorn, Ludwigstr. 2, 94032
Passau

gegen

Gemeinde Eschenlohe, vertreten durch den 1. Bürgermeister Stahr, ladungsfähige Adresse: Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt

- Beklagte -

wegen AKTENEINSICHT

erhebt der Unterzeichner unter Vorlage einer auf ihn ausgestellten Vollmacht namens und im Auftrag seiner Mandantin

Klage

mit folgenden Anträgen:

- I. Die Gemeinde Eschenlohe wird verpflichtet, der Klägerin bzw. ihrem Bevollmächtigten Einsicht in die Akten der Abrechnung der

Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Eschenlohe betreffend die Mühlstr. in 82438 Eschenlohe in den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zu gewähren.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Zur Begründung ist folgendes vorzutragen:

I. Sachverhaltsdarstellung:

Die Klägerin war Eigentümerin des Anwesens Mühlstr. 40 und 40 a, Fl-Nr. 1086 (Gästehaus mit Nebengebäude), das sie auf ihren Enkel, Herrn cand. iur. Christian Huber, Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe übertrug.

Die Klägerin erhielt einen Vorauszahlungs-Bescheid auf den Beitrag für die Entwässerungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt – Gemeinde Eschenlohe – vom 18.05.1989. Danach war der Vorauszahlungsbescheid wie folgt fällig:

1989 = 40 % fällig am 01.07.1989 = 22.840,00 DM
1990 = 30 % fällig am 01.07.1990 = 17.130,00 DM
1991 = 30 % fällig am 01.07.1991 = 17.130,50 DM

Beweis: Vorlage des Vorauszahlungs-Bescheid auf den Beitrag für die Entwässerungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt – Gemeinde Eschenlohe – vom 18.05.1989 als Anlage 1.

Frau Huber hat den Vorauszahlungs-Gesamtbetrag in Höhe von 57.100,50 DM geleistet. Einen Endbescheid hat es nach Angaben meiner Mandantin nie gegeben.

Gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG können für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung oder Errichtung begonnen worden ist.

Diese Möglichkeit der Erhebung einer Vorauszahlung setzt eine Überschaubarkeit bzw. eine Absehbarkeit voraus. Die Vorauszahlung und die spätere Beitragspflicht dürfen bekanntlich nach Ansicht der Rechtsprechung einen Zeitraum von 4 Jahren nicht überschreiten.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Vorauszahlungs-Bescheides vom 18.05.1989 hat der nunmehr für die Klägerin in Vermögensangelegenheiten bevollmächtigte Christian Huber (vgl. *Allgemeine Vollmacht – Generalvollmacht mit Vorsorgevollmacht – des Notars Dr. Reiner vom 07.02.2000 in Kopie als Anlage 2*) aus diesem Grunde angebracht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eschenlohe (BGS-EWS) vom 26.11.1996, welche die Satzung vom 27.10.1988 außer Kraft setzte, lautete, daß der umzulegende Aufwand beim Erlaß der Satzung noch nicht feststand.

Beweis: Vorlage des Abdrucks der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Eschenlohe vom 26.11.1996 in Kopie als Anlage 3.

Diese Regelung wurde bereits am 27.12.1996 ersatzlos gestrichen und § 6 Abs. 2 folgende Fassung gegeben:

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 1,25 DM
- b) pro qm Geschoßfläche 33,10 DM

Beweis: Vorlage der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Eschenlohe vom 27.12.1996 in Kopie als Anlage 4.

Bei letzteren Beträgen handelt es sich genau um die schon 1989 angesetzten Beträge (vgl. *Anlage 1*).

Auch deswegen hegt der Bevollmächtigte der Klägerin Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorauszahlungs-Bescheids vom 18.05.1989.

Zudem seien die bauausführenden Firmen nach seinen Angaben Konkurs gegangen, wobei sich der Verdacht eines betrügerischen Konkurses, insbesondere durch den Fall des Bauüberwachers Friedrich Michele, nicht ausschließen ließ.

Der Unterfertigte wurde beauftragt, Akteneinsicht zu beantragen. Dies geschah durch Schreiben vom 09.05.2000, auf welches die Beklagte durch die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt durch Schreiben vom 13.06.2000 die als Anlage 3 und 4 vorgelegten Satzungen übersandte.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Unterzeichners vom 09.05.2000 an die Beklagte sowie Schreiben der Beklagten an den Unterfertigten vom 13.06.2000 in Kopie als Anlage 5.

Mit Schreiben vom 31.07.2000 wurde nochmals um Akteneinsicht gebeten.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Unterzeichners vom 31.07.2000 an die Beklagte in Kopie als Anlage 6.

Die Beklagte schrieb darauf unter dem 07.09.2000 durch die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zurück, daß es zur Gewährung der Akteneinsicht notwendig sei, die maßgebenden Punkte in der Sache bzw. Details bekanntzugeben.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vom 07.09.2000 in Kopie als Anlage 7.

Der Unterfertigte teilte im Auftrag des Vertreters der Klägerin mit, daß sich dieser die Abrechnungsunterlagen für die Gesamtanlage anschauen möchte sowie wissen möchte, warum es zu den Satzungsänderungen in 1996 kam.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Unterzeichners an die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vom 14.09.2000 in Kopie als Anlage 8.

Mit Schreiben vom 20.10.2000 forderte die Klägerin die auf den Vorauszahlungs-Bescheid vom 18.05.1989 gezahlten 57.100,50 DM wegen Rechtsgrundlosigkeit aus öffentlich-rechtlichem Erstattungsanspruch zurück.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Klägerin an die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt vom 20.10.2000 in Kopie als Anlage 9.

Rechtsgrundlage könnte nach Erachten des Unterzeichners Art. 5 Abs. 5 Satz 3 KAG sein, da gem. der als Anlage 3 vorgelegten Satzung der Gemeinde Eschenlohe (BGS-EWS) der Beitrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig wird (*§ 7 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eschenlohe vom 26.11.1996*).

Nach Auskunft des 1. Bürgermeisters der Beklagten wird Akteneinsicht verweigert und in der vorgenannten Sache ein Rechtsanwalt eingeschaltet.

Beweis: Bestätigung der Klägerin Katharina Huber vom 12. Dezember 2000 in Kopie als Anlage 10.

II. Rechtliches:

Die Klage ist begründet, da die Beklagte der Klägerin Einsicht in die die Beitragspflichtigkeit ihres Grundstücks betreffenden Akten zu geben hat, da deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (*Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG*).

Ausreichend ist es hierzu, daß Akten oder Aktenteile, wenn auch u. U. im Hinblick auf eine andere Rechtsauffassung, für Anträge oder für Ausführungen der Beteiligten zu Sach- oder Rechtsfragen von Bedeutung sein können (vgl. *Kopp/Ramsauer, VwVfG 7. Aufl., § 29 Rdnr. 17*).

Die Frage, ob es einen Beitragsbescheid im Sinne von § 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eschenlohe (BGS-EWS) gegeben hat und ob der Vorauszahlungsbescheid eventuell gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG als Beitragsbescheid bekanntgegeben wurde, läßt sich den Akten entnehmen. Akteneinsicht ist daher zu gewähren.

gez. Dr. von Schledorn

Dr. Christof v. Schledorn
(Rechtsanwalt)



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist
einmachungsgründig und nicht unterschieblich.

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Christof von Schledorn
Ludwigstraße 2/II

Anlage 3

94032 Passau

Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben unser Aktenzeichen	Telefon (089) 5143 - 745	Zimmer Nr.	München
	M 10 KO 00.5933		329	18.12.2000

Verwaltungsstreitsache
Katharina Huber
gegen Gemeinde Eschenlohe
wegen Akteneinsicht
hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Ihr Antrag ist am 16.12.2000 beim Verwaltungsgericht München eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt. Er wurde der Gegenseite mit der Bitte um sofortige Äußerung und Vorlage der vollständigen Akten zugestellt. In richterlichem Auftrag werden Sie gebeten,

bei jeder Zuschrift das Aktenzeichen anzugeben,

alle weiteren Schriftstücke 3-fach einzureichen, damit den übrigen Beteiligten die erforderlichen Abschriften zugeleitet werden können.

Es wird Gelegenheit gegeben, sich zur möglichen Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter zu äußern (§ 6 Abs.1 VwGO).

Bitte verwenden Sie bei Schreiben an unsere Dienststelle immer die Postfachanschrift mit der Nr. 20 05 43, 80005 München.

Die Geschäftsstelle

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Parteiverkehr	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	DB Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.) S-Bahn alle Linien Hbf o. Hackerbrücke U-Bahn U 1,2,4,5 Hbf, U4,5 Theresienwie- se Straßenb. Linie 18,19 Hermann-Lingg-Str.	Montag - Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr und 12.45 - 15.45 Uhr Freitag 8.30 - 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung	(089) 51 43-0	(089) 5 14 37 77
				E-Mail-Adresse poststelle@vg-m.bayern.de	

Katharina Huber
Mühlstraße 40
82438 Eschenlohe
08824/ 8342

Eschenlohe, 20.10.00

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
Rathauplatz 1

82441 Ohlstadt

Anlage 4

In Sachen

Katharina Huber ./. Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Gemeinde
Eschenlohe wegen Beitrag für Entwässerungsanlage

wurde mir als Grundstückseigentümerin der Fl-Nr. 1086 (Gemarkung
Eschenlohe; Gästehaus mit Nebengebäude, Mühlstraße 40 und 40a) der
Vorauszahlungsbescheid vom 18.5.1989 nicht bekannt gemacht (Art. 43
I BayVwVfG). Die geleisteten Zahlungen sind ohne Rechtsgrund (§ 812
I.1 Alt. 1 BGB) erfolgt, so daß ein öffentlich-rechtlicher
Erstattungsanspruch besteht, der hiermit geltend gemacht wird.

Überweisen Sie bis 30.10.00 folgende Posten, und zwar

- a) 22.840.- DM + 6 % Zinsen (seit 01.07.89/ entspricht 15.531 DM 20 Pf.)
- b) 17.130.- DM + 6 % Zinsen (seit 01.07.90/entspricht 10.620 DM 60 Pf.)
- c) 17.130 DM 50 Pf. + 6 % Zinsen (seit 01.07.91/entspricht 9.593 DM 8 Pf.); insgesamt 92.845 DM 38 Pf. auf das Konto Herr Christian Huber, Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe (Konto-Nr. 62216; Kreissparkasse Eschenlohe; BLZ 73050000).

Katharina Huber
(gez. Katharina Huber)

URNr. 2 1684 /19 78

Übertragung

WK/W

Antrag s. URN. 22624178

Garmisch-Partenkirchen
15.4.1989 10.30 Uhr
EL. Nr. 676 Jc

in das Grundbuchamt
Garmisch-Partenkirchen

URNr. 2 1684/19 78

mit dem Antrag auf
Zug/Eintragung
r. Aufl. Vormerkg.

K a u f v e r t r a g

Garmisch-Partenkirchen
den 11. 04. 80
Der Notar

Heute, den einundzwanzigsten August
neunzehnhundertachtundsiebzig

21.8.1978

erschien(en) vor mir,

Dr. Friedrich Schwarz,

Notar in Garmisch-Partenkirchen, in den
Geschäftsräumen Bahnhofstrasse 40/I:

1) Herr Johann H u b e r , Sägewerksbesitzer,
wohnhaft 8116 Eschenlohe, Raubstraße 8,
geboren am 2.6.1957,
nach seinen Angaben verheiratet und im gesetz-
lichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft lebend,
persönlich bekannt,

hier v e r h a n d e l n d für die Firma
Johann Huber, offene Handelsgesellschaft mit dem
Sitz in Eschenlohe, und im eigenen Namen,

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht
in das Handelsregister beim Amtsgericht München
unter Abteilung A Nr. 43 351

vom heutigen Tage, daß Herr Johann Huber zur allei-
nigen Vertretung der genannten Gesellschaft be-
rechtigt ist.

2) Herr Anton M a n g o l d , Kaufmann,
wohnhaft 8116 Eschenlohe, Schellenbergstraße 1,
geboren am 7.9.1952,

nach seinen Angaben verheiratet und im gesetzlichen
Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft lebend.

38:1202

4/2,3,5,8 X

Es 31: 1112

Nach Einsicht des Grundbuches
beurkundete ich auf Ansuchen der Erschienenen ihre
Erklärungen wie folgt:

I.

Grundbuchstand

- 1) Im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen
für Eschenlohe Band 31 Blatt 1117

ist/sind die Firma Johann Huber offene Handelsgesellschaft
mit dem Sitz in Eschenlohe

als Eigentümer(in) des folgenden Grundbesitzes der
Gemarkung Eschenlohe

eingetragen:

- | | | |
|---|---|------------|
| 2 | Fl.Nr. 1072/3 Im Ida, Lagerplatz zu | 0,2950 ha. |
| 4 | Fl.Nr. 1099 Haut, Lagerplatz zu | 0,1980 ha. |
| 5 | Fl.Nr. 1072/5 Im Ida, Hobelwerkstätte, Lager-
platz, Wald zu | 0,5611 ha. |

Abteilung II:

Verbot der Errichtung von Arbeiterhäusern zugunsten
der Gemeinde Eschenlohe.
Starkstromleitungs- und Masterrichtungsrecht an
Fl.Nr. 1072/3 für die Isar Amper Werke AG in München.
Wasserbenützensrecht, Wasserleitungs- und Stromleitungs-
recht usw. für Landeshauptstadt München (Stadtwerke).

Abteilung III:

- DM 400.000,-- Briefgrundschuld für die Bayerische Hypotheken-
und Wechselbank AG in München
DM 300.000,-- Buchgrundschuld für die Bayerische Hypotheken-
und Wechselbank AG in München

jeweils zur Mithaft.

- 2) Im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen
für Eschenlohe Band 30 Blatt 1088

ist Herr Johann Huber
als Alleineigentümer des folgenden Grundbesitzes
der Gemarkung Eschenlohe

eingetragen:

- 2 Fl.Nr. 1650 Wasserstein, Wald, hierzu die zum Weg
Fl.Nr. 1108/2 gezogene Teilfläche zu 10,7670 ha.

Abteilung II:

Nießbrauch für Johann und Maria Huber, geb. Asenstorfer,

Abteilung III:

DM 400.000,-- Briefgrundschuld für die Bayerische Hypotheken- und

- 2 a -

Wechselbank
DM 300.000,-- Buchgrundschuld für die Bayerische
Hypotheken- und Wechselbank

jeweils zur Mithaft.

II.

K a u f

Der/die in Abschnitt I genannte(n) Eigentümer(in)

- nachstehend als Veräußerer bezeichnet -
verkauf/t/en hiermit

an

Herrn Anton Mangold

- nachstehend als Erwerber bezeichnet -
zum Allein- eigentum

den in Abschnitt I aufgeführten Grundbesitz
mit allen Rechten, Pflichten und dem Zubehör.

Mitverkauft und im Kaufpreis enthalten ist die Trafo-
Station.

III.

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt als Festpreis DM 165.500.--

- i.W.: Deutsche Mark einhundertfünfundsechzigtausend-
fünfhundert -.

Kaufpreiszahlung und -fälligkeit siehe Ziffer VIII
dieser Urkunde.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

1. übergabe:

Die Besitzübergabe erfolgt heute. Der Veräußerer
ist verpflichtet, binnen 6 Monaten sämtliche
Maschinen und Einrichtungen, die nicht mitverkauft
sind, zu entfernen.

Mit dem gleichen Zeitpunkt gehen auch Nutzungen, Lasten, Abgaben und Gefahren aller Art auf den Erwerber über.

2. Gewährleistung

a) Rechtsmängel

Der Veräußerer haftet für ungehinderten Besitz-, Eigentums- und Rechtsübergang und für Freiheit des Grundbesitzes von Rechten Dritter einschließlich der Hypothekengewinnabgabe, jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde übernommenen Belastungen. Er haftet nicht für Freiheit von altrechtlichen Dienstbarkeiten.

Demgemäß ist der Veräußerer verpflichtet, die nicht übernommenen Belastungen sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen.

b) Sachmängel

In sachlicher Hinsicht wird der Vertragsbesitz veräußert in dem Zustand, in welchem er sich derzeit befindet. Der Veräußerer haftet deshalb insbesondere nicht für Flächenmaß, die Beschaffenheit von Boden und Gebäuden und für Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln.

Ergänzung siehe Ziff. XII.

c) Vermögensabgabe

Eine Vermögensabgabe zum Lastenausgleich übernimmt der Erwerber nicht.

d) Erschließungsbeiträge

Beiträge für Erschließungs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, die ganz oder teilweise bereits hergestellt sind, trägt der Veräußerer, auch wenn sie noch nicht in Rechnung gestellt worden sind.

3. Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen aller in dieser Urkunde eingegangenen und übernommenen Zahlungsverpflichtungen unterwirft sich der Erwerber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen mit der Maßgabe, daß es zur Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht des Nachweises der die Fälligkeit begründenden Tatsachen bedarf.

4. Genehmigung Beteiligter - entfällt -

Etwa ausstehende Genehmigungen Beteiligter sollen mit dem Eingang bei der Notarstelle allgemein als mitgeteilt gelten und damit rechtswirksam sein.

5) Rücktritt

Für den Fall des Zahlungsverzuges kann der Veräußerer auch nach der Auflassung von dem schuldrechtlichen Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen zurücktreten, unbeschadet weiterer Ansprüche.

6) Vollmacht

Die Beteiligten beauftragen und ermächtigen den Notar und seinen Vertreter

- a) alle zu diesem Vertrage erforderlichen Genehmigungen und andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen und für die Beteiligten entgegenzunehmen. Etwaige Versagungsbescheide oder solche mit Bedingungen und Auflagen sind jedoch den Beteiligten direkt zuzustellen. Im übrigen wird auf Anhörung, Zustellung und Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet,
- b) eine Stellungnahme etwa gesetzlich Vorkaufsberechtigter durch Übersendung einer Vertragsabschrift herbeizuführen,
- c) alle zum Vollzug dieser Urkunde zweckdienlichen Erklärungen und Anträge ganz oder teilweise abzugeben und zurückzunehmen, wobei der Notar für die Richtigkeit des grundbuchamtlichen Vollzuges nicht einzustehen hat.

7) Ehegattenzustimmung

Die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebenden Beteiligten versichern, daß sie in dieser Urkunde nicht über ihr Gesamtvermögen verfügen.

Miterschienene Ehegatten erteilen vorsorglich ihre Zustimmung.

V.

Grundbucheklärungen

1) Auflassung

Die Vertragsteile sind über die Rechtsänderung gemäß Abschnitt II. einig.

Sie bewilligen und beantragen deren Eintragung in das Grundbuch, soweit es sich um ganze Grundstücke, Miteigentumsanteile hieran oder vermessene Teilflächen handelt. Der Urkundsnotar wird beauftragt die Eigentumsbeschreibung beim Grundbuchamt erst dann zu beantragen, wenn der Verkäufer die vollständige Kaufpreiszahlung bestätigt, bzw. der Erwerber diese nachweist.

2. Vormerkung

Zur Sicherung des Anspruches des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums an dem Vertragsbesitz bewilligen und beantragen die Vertragsteile die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in dem Erwerbsverhältnis gemäß Abschnitt II der Urkunde in das Grundbuch.

Die Löschung der Vormerkung wird schon heute Zug um Zug mit der Eintragung der Auflassung bewilligt und beantragt, vorausgesetzt, daß keine Zwischenbelastungen im Grundbuch bestehen, denen der Erwerber nicht zugestimmt hat.

3. Lastenfrestellung

Die Vertragsteile beantragen den Vollzug aller Erklärungen im Grundbuch, die zur Freistellung des Vertragsbesitzes von den nicht übernommenen Belastungen erforderlich sind. Der Erwerber übernimmt die in Abteilung II eingetragenen Rechte (Starkstromleitungsrecht, Wasserbenützungsberechtigung für Landeshauptstadt München). Die in Abteilung III eingetragenen Grundpfandrechte werden gelöscht, ebenso das Recht zugunsten der Gemeinde Eschenlohe und der Nießbrauch an Flst. 1650. Die Löschung wird beantragt.

4. Vollzugsnachricht

Das Grundbuchamt wird gebeten, dem Notar Vollzugsnachricht zu geben.

VI.

Kosten und Ausfertigung

1. Die Kosten dieser Urkunde, der Ausfertigung und ihres Vollzugs, der behördlichen Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber, ebenso die Kosten nachträglicher Erklärungen von Beteiligten.

Der Erwerber beantragt Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß dem Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform, bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten vom 28. Juni 1977.

Der Erwerber beabsichtigt eine Bebauung der Flst. 1072/3 und Flst. 1072/5 zur gewerblichen Nutzung.

2) Von dieser Urkunde erhalten

jeder Vertragsteil nach Vollzug eine Ausfertigung und sofort eine Abschrift, der Erwerber weitere zwei Abschriften sofort, das Grundbuchamt eine Ausfertigung, die Gemeinde und das Landratsamt als Vorkaufsberechtigte, der Gutachterausschuß, das Finanzamt (Grunderwerbsteuer) und die Genehmigungsbehörden je eine Abschrift, ebenso die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank AG, Fil. Partenkirchen.

VII.

Hinweise und Anträge

Vom Notar wurde darauf hingewiesen, daß

- 1) das Eigentum an dem Vertragsgrundbesitz erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Erwerber übergeht und diese Umschreibung erst erfolgen kann, wenn alle Genehmigungen, Freistellungserklärungen, die Stellungnahme der Gemeinde zum gesetzlichen Vorkaufsrecht und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen und alle Kosten bezahlt sind
- 2) der Grundbesitz für öffentliche Lasten, Abgaben und Erschliessungsbeiträge haftet und alle Beteiligten unter Umständen für die Kosten und die Grunderwerbsteuer einzustehen haben
- 3) Miet- und Pachtrechte durch die Veräußerung nicht berührt werden
- 4) alle Vereinbarungen richtig und vollständig beurkundet sein müssen, alle nicht beurkundeten Abreden nichtig sind und die Wirksamkeit des ganzen Vertrages in Frage stellen können
- 5) Zahlungen und Aufwendungen des Erwerbers vor Eintragung der Auflassungsvormerkung, Sicherung der Lastenfreistellung und Erteilung der Genehmigungen Vertrauenssache sind und auf eigene Gefahr vorgenommen werden
auf Sicherungsmaßnahmen, wie Hinterlegung des Kaufpreises beim Notar oder auf Sperrkonto wurde hingewiesen
- 6) die Übereignung des Grundbesitzes vor Zahlung des Kaufpreises Gefahren mit sich bringt und daß zur Abwendung dieser Gefahren Sicherungsmaßnahmen, wie die Zurückstellung der Auflassung oder die Eintragung einer Hypothek möglich sind
- 7) gesetzliche Vorkaufsrechte nach dem Bundesbaugesetz, Denkmalschutz- und Naturschutzgesetz bestehen können
- 8) behördliche Genehmigung(en) zu diesem Vertrage

erforderlich sind und zwar die Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz. und dem Grundstücksverkehrsgesetz.

VIII.

Kaufpreiszahlung und -fälligkeit.

1. Der Kaufpreis ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) nach Eintragung der Auflassungsvormerkung zugunsten des Erwerbers im Grundbuch im Rang nach den in Ziffer I. dieser Urkunde aufgeführten Belastungen.
- b) nach Vorliegen des Beschlusses der Gemeinde Eschenlohe betreffend die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dem Entwurf des Architekten Bartlechner vom 12.6.1978
- c) Vorliegen des Feststellungsbescheides des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wegen Aufschüttung bzw. teilweiser Aufschüttung (§ 31 WEG),
- d) Vorliegen der Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz.
- e) Vorliegen der Löschungsbewilligungen bzgl. der eingetragenen Grundpfandrechte und Rechte in Abteilung II des Grundbuches, die nicht übernommen werden.

zu b) und c) erklären die Vertragsteile, daß der Beschluß und der Bescheid bereits beantragt sind.

Der Urkundsnotar wird beauftragt die Vertragsteile vom Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen zu a);d) und e) zu benachrichtigen.

2. Der Kaufpreis ist jedoch unabhängig von den in Ziffer b) und c) genannten Voraussetzungen binnen 3 Monaten nach Beurkundung fällig, es sei denn der Käufer erklärt den Rücktritt gemäß Ziffer IX. dieser Urkunde. Als weitere Zahlungsbedingungenüben noch die in a) d) und e) genannten Voraussetzungen eingetreten sein.
3. Sollte der Kaufpreis innerhalb von 3 Monaten noch nicht bezahlt sein, dann ist der Erwerber verpflichtet, zusammen mit Frau Ebfriede Mangold, der Ehefrau, als Gesamtschuldner den gesamten Zinsendienst aus den eigentragenen Belastungen in Abteilung III des Grundbuches zu leisten bis zur Kaufpreiszahlung oder bis zu dem Zeitpunkt an welchem feststeht, daß der Vertrag nicht durchgeführt wird.

IX.

Rücktrittsrecht.

1. Dem Erwerber steht ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag binnen 3 Monaten ab heute gerechnet, zu falls

- a) der Beschluß der Gemeinde Eschenlohe betreffend die Änderung des Flächennutzungsplanes und
- b) der Planfeststellungsbescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wegen Aufschüttung bzw. teilweiser Aufschüttung

noch nicht vorliegen oder die Anträge versagt bzw. abgelehnt wurden.

Die Kosten der Rückabwicklung trägt der Erwerber. Der Rücktritt ist innerhalb der Frist mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes kann nur einheitlich mit der Ausübung des Rücktrittsrechtes aus dem Kaufvertrag zwischen der Firma Johann Huber OHG/ und Frau Elnriede Mangold vom heutigen Tage erfolgen, sodaß bei einem eventuellen Rücktritt beide Kaufverträge aufgehoben werden.

2. Beiden Vertragsteilen steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn die Kaufpreiszahlung nicht innerhalb von 4 Monaten, gerechnet ab heute, erfolgt ist. Für den Erwerber besteht das Rücktrittsrecht nur dann, wenn die Fälligkeitsetzungen nicht eingetreten sind. Das Rücktrittsrecht ist an keine Frist gebunden. Im übrigen gelten die obigen Bestimmungen.

3. Der Erwerber kann Baumaßnahmen bis zum Ablauf der Frist aus dem oben genannten Rücktrittsrecht nur mit Zustimmung des Veräußerers vornehmen (schriftlich).

/= bzw. Herrn Huber

X.

Vermögensübernahme.

Der Veräußerer versichert, daß es sich bei diesem Kaufvertrag nicht um die Übernahme eines Gesamtvermögens gemäß § 419 BGB handelt.

XI.

- entfällt -

Ergänzung zur Sachmängelhaftung.

Die Vertragsteile vereinbaren in Ergänzung zu Ziffer IV. 2b) folgende

Der Grundbesitz wird verkauft wie er steht und liegt mit den darauf stehenden Gebäulichkeiten, diese jedoch leer und ohne Inventar (Maschinen, Heizungsanlage und dergleichen).

Für die Gebäulichkeiten ist ein Kaufpreis nicht angesetzt, da sie abbruchreif sind, ausgenommen die Trafo-Station, die in dem in Ziffer III. angegebenen Kaufpreis mitenthalten sind.

Der Veräußerer haftet in keiner Weise für die Bebaubarkeit und die bauliche Nutzung der Grundstücke.

Die veräußerten Grundstücke liegen im Hochwasserbereich. Der Erwerber hat davon Kenntnis. Der Veräußerer übernimmt keine Haftung für eventuell später auftretende Hochwasserschäden.

XIII.

Eintritt in bestehende Verpflichtungen.

Der Erwerber hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde des Notars Fritz Kader in München vom 30.10.1963, URNr. 1257 und tritt

in sämtliche Verpflichtungen ein.

Gemäß Ziffer X. dieses Vertrages steht der Stadt München ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu.

Der Veräußerer stellt den Erwerber von etwaigen Ansprüchen der Stadt München frei.

Gemäß dem genannten Vertrag obliegt die Unterhaltung der Wasserkraftanlage der Firma Johann Huber oHG.

Der Erwerber tritt in diese Verpflichtung ein. Bezüglich der Ausübung des Rücktrittsrechtes wird auf das in der Anlage zu dieser Urkunde in Kopie beigeheftete Schreiben der Stadtwerke München verwiesen.

Vom Notar

vorgelesen, von dem/r/n Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Johann Huber
Anton Menger
Murray, Notar.

lge

e

2 2024

/1978

Ausfertigung

Dr. S/Schu

URNr. 2. 2024 /1978

in das Grundbuchamt
Garmisch-Partenkirchen
mit dem Antrag auf
Vollzug/Eintragung
der Aufl. Vermerkg.
Garmisch-Partenkirchen
den **19. Dez. 1978**

Der Notar

Muss

AMTS-GERICHT MÜNCHEN	
Garmisch-Partenkirchen	
15. 12. 1978	10.30 Uhr
El. Nr.	677 <i>Schu</i>

N a c h t r a g

zum Kaufvertrag vom 21.8.1978, URNr. 2 1684 /1978

Heute, den fünfzehnten Dezember
neunzehnhundertachtundsiebzig

- 15.12.1978 -

erschieden vor mir,

Dr. Friedrich Schwarz,

Notar in Garmisch-Partenkirchen,
in den Geschäftsräumen Bahnhofstraße 40/I:

1. Herr Johann H u b e r , Sägewerksbesitzer,
wohnhaft in 8116 Eschenlohe, Rautstr. 8,
geb. am 2.6.1937,
nach seinen Angaben verheiratet und im gesetzlichen
Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebend,

hier h a n d e l n d

für die Firma
"Johann Huber offene Handelsgesellschaft" mit dem
Sitz in Eschenlohe,
Geschäftsräume: Eschenlohe, Mühlstr. 38.

Hierzu bescheinige ich aufgrund Einsicht in das
Handelsregister beim Amtsgericht München unter Ab-
teilung A Nr. 43 351 vom 21.8.1978, daß Herr Johann
Huber zur alleinigen Vertretung der genannten Gesell-
schaft berechtigt ist.

2. Herr Anton M a n g o l d , Kaufmann,

wohnhaft in 8116 Eschenlohe, Schellenbergstr. 1,
geb. am 7.9.1932,

nach Angabe in Zugewinnngemeinschaft lebend,

Büroanschrift:

8100 Garmisch-Partenkirchen, Bahnhofstr. 63.

Alle Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihre Erklärungen, die sie bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegeben haben, wie folgt:

I.

Vorurkunde

Mit Urkunde des amtierenden Notars vom 21.8.1978, URNr. 2 109 001, hat die Firma "Johann Huber oHG" Grundbesitz in der Gemarkung Eschenlohe, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Carmelach-Partenkirchen für Eschenlohe Band 31 Blatt 1117 an Herrn Anton Mangold verkauft.

II.

Änderung

In Abänderung der Vorurkunde vereinbaren die Vertragsteile heute was folgt:

1. zu Abschnitt VI Ziff. 1 der Vorurkunde:

Der Satz 2 von Abschnitt VI Ziff. 1 entfällt.

Der Erwerber erklärt, daß er keine Bauabsicht habe. Es wird deshalb der Antrag auf Befreiung von der Grunderwerbsteuer und den Gerichtskosten nicht gestellt.

2. zu Abschnitt VII Ziff. 8 der Vorurkunde:

Eine Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz ist nicht erforderlich, da keine Bauabsicht besteht.

Vorsorglich wird ein Negativzeugnis beantragt.

3. zu Abschnitt VIII der Vorurkunde:

Der Beschluß der Gemeinde Eschenlohe wegen der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt bereits vor.

Die Ziffern 1 c (Feststellungsbescheid), 1 d (Genehmigung nach Bundesbaugesetz), 2 (Fälligkeit) und 3 (Zinsverpflichtung) werden aufgehoben.

Der Kaufpreis ist auf das Anderkonto des Herrn Rechtsanwalts Dr. Helmut Fischer in Garmisch-Partenkirchen bei der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen Konto Nr. 70433 bis spätestens 21. Dezember 1978 zu überweisen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Fischer wird angewiesen, mit dem Hinterlegungsbetrag die Lastenfreistellung von den nicht übernommenen Belastungen treuhänderisch durchzuführen, insbesondere müssen die beiden Grundschulden der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu DM 400.000.-- und DM 300.000.-- entschuldet werden.

Diese beiden genannten Grundschulden bleiben bestehen und werden vom Erwerber in dinglicher Weise, aber ohne zugrunde liegende Verbindlichkeiten übernommen.

Die daran entstehenden Eigentümerrechte werden an den Erwerber übertragen und die entsprechende Umschreibung im Grundbuch bewilligt.

Auf Anweisung der Vertragsteile wird die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank diese beiden Grundschulden an die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen abtreten zur Kreditschöpfung des Käufers.

4. Der Abschnitt IX der Vorurkunde wird hiermit aufgehoben
5. Im übrigen verbleibt es bei dem Inhalt der Vorurkunde.

III.

Kosten und Ausfertigung

1. Die Kosten dieser Urkunde tragen die Vertragsteile je zur Hälfte.
2. Diese Urkunde ist wie die Vorurkunde auszufertigen.

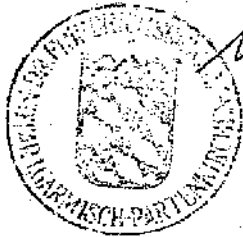
Alle in der Vorurkunde in Abschnitt VI Ziff. 2 genannten Personen und Behörden erhalten Abschriften bzw. Ausfertigungen.

H i e r ü b e r Urkunde

Vom Notar

vorgelesen, von dem/r/n Erschienenen ge-
nehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Friedrich Schwarz
Anton Mangoldt
Abbechtlohn



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende
Ausfertigung wird hiermit dem

Amtsgericht-Grundbuchamt-
Garmisch-Partenkirchen,

auf Ansuchen erteilt.

Garmisch-Partenkirchen, den 19. 12. 78

Schwarz

(Dr. Friedrich Schwarz, Notar)

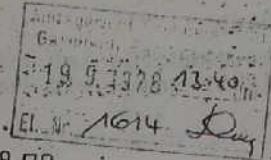
URNr. 2 1683 /19 78

wk/w

Ausfertigung

An das Grundbuchamt
Garmisch-Partenkirchen
mit dem Antrag auf
Vollzug/Eintragung
der Aufl.-Vormerkg.
Garmisch-Partenkirchen
den 18. Sep. 1978

URNr. 2 1683 /19 78



Kaufvertrag

Der Notar

Münz

Heute, den einundzwanzigsten August
neunzehnhundertachtundsiebzig

- 21.8.1978 -

erschien(en) vor mir,
Dr. Friedrich Schwarz,

Notar in Garmisch-Partenkirchen, in den
Geschäftsräumen Bahnhofstrasse 40/I:

1) Herr Johann Huber, Sägewerksbesitzer,
wohnhaft 8116 Eschenlohe, Rautstraße 8,
geboren am 2.6.1937,
nach seinen Angaben verheiratet und im gesetz-
lichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebend,
persönlich bekannt,

hier handelnd für die Firma
Johann Huber, offene Handelsgesellschaft mit dem
Sitz in Eschenlohe.

Hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht

in das Handelsregister beim Amtsgericht München
unter Abteilung A Nr. 43351

vom heutigen Tage, daß Herr Johann Huber zur allei-
nigen Vertretung der genannten Gesellschaft be-
rechtigt ist.

2) Frau Elfriede Mangold, geb. Felchtmeyer,
Kauffrau, wohnhaft 8116 Eschenlohe, Schellenbergstraße 1,
geboren am 23.10.1938,

nach ihren Angaben verheiratet und im gesetzlichen
Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebend,
persönlich bekannt,

Büroanschrift:
8100 Garmisch-Partenkirchen, Bahnhofstraße 63.

Nach Einsicht des Grundbuches
beurkundete ich auf Ansuchen der Erschienenen ihre
Erklärungen wie folgt:

I.

Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen
für Eschenlohe Band 31 Blatt 1117

ist/sind die Firma Johann Huber oHG

als Eigentümer(in) des folgenden Grundbesitzes der
Gemarkung Eschenlohe

- eingetragen:
- 1 Fl.Nr. 1087 Mühlstraße 38, Wohnhaus, Sägewerk,
Nebengebäude, Lagerplatz zu 0,4677 ha.
- 3 Fl.Nr. 1124 Große Rieder, Wald, Lagerplatz zu 0,3180 ha.

Abteilung II:
Verbot der Errichtung von Arbeiterhäusern zugunsten
der Gemeinde Eschenlohe.
Starkstromleitungs- und Mastenerrichtungsrecht für die
Isar Amper Werke AG in München.
Wasserbenützungswegerecht usw. für die Landeshauptstadt München
(Stadtwerke). Geh- und Fahrtrecht an Fl.Nr. 1087 zugunsten
des jeweiligen Eigentümers der Fl.Nr. 1086.
Geh- und Fahrtrecht für den Freistaat Bayern vertreten
durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.

Abteilung III:
DM 400.000,— Briefgrundschuld für die Bayerische Hypotheken-
und Wechselbank AG
DM 300.000,— Buchgrundschuld für die Bayerische Hypotheken-
und Wechselbank AG in München

Jeweils zur Mithaft.
[Faint text and stamp at the bottom of the page]

II.

K a u f

Der/die in Abschnitt I genannte(n) Eigentümer(in)

- nachstehend als Veräußerer bezeichnet -
verkauf/t/en hiermit

an

Frau Elfriede Mangold

- nachstehend als Erwerber bezeichnet -

zum Allein eigentum

den in Abschnitt I aufgeführten Grundbesitz
mit allen Rechten, Pflichten und dem Zubehör.
Das Anwesen wird leer verkauft ohne bewegliche Gegen-
stände und ohne Maschinen, mitverkauft ist jedoch das
E-Werk, bestehend aus Turbine, 65 PS-Dieselmotor sowie
allen Schaltanlagen. Ferner mitübertragen sind sämtliche
Wasserrechte. III.

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt DM 428.365,--

- in Worten: vierhundertachtundzwanzigtausend
dreihundertfünfundsechzig Deutsche Mark -

Kaufpreisfälligkeit und -zahlung siehe Ziffer VIII.
dieser Urkunde.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

1. Übergabe:

Die Besitzübergabe erfolgt heute. Der Veräußerer
ist verpflichtet binnen 6 Monaten sämtliche Ma-
schinen und gewerblichen Einrichtungen zu ent-
fernen.

Mit dem gleichen Zeitpunkt gehen auch Nutzungen, Lasten, Abgaben und Gefahren aller Art auf den Erwerber über.

2. Gewährleistung

a) Rechtsmängel

Der Verkäufer haftet für ungehinderten Besitz-, Eigentums- und Rechtsübergang und für Freiheit des Grundbesitzes von Rechten Dritter einschließlich der Hypothekengewinnabgabe, jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde übernommenen Belastungen. Er haftet nicht für Freiheit von altrechtlichen Dienstbarkeiten. Demgemäß ist der Verkäufer verpflichtet, die nicht übernommenen Belastungen sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen.

b) Sachmängel

In sachlicher Hinsicht wird der Vertragsbesitz veräußert in dem Zustand, in welchem er sich derzeit befindet. Der Verkäufer haftet deshalb insbesondere nicht für Flächenmaß, die Beschaffenheit von Boden und Gebäuden und für Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln.

Ergänzung siehe Ziffer XII.

c) Vermögensabgabe

Eine Vermögensabgabe zum Lastenausgleich übernimmt der Erwerber nicht.

d) Erschließungsbeiträge

Beiträge für Erschließungs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, die ganz oder teilweise bereits hergestellt sind, trägt der Verkäufer, auch wenn sie noch nicht in Rechnung gestellt worden sind.

3. Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen aller in dieser Urkunde eingegangenen und übernommenen Zahlungsverpflichtungen unterwirft sich der Erwerber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen mit der Maßgabe, daß es zur Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht des Nachweises der die Fälligkeit begründenden Tatsachen bedarf.

4. Genehmigung Beteiligter

e n t f ä l l t !

Etwas ausstehende Genehmigungen Beteiligter sollen mit dem Eingang bei der Notarstelle allgemein als mitgeteilt gelten und damit rechtswirksam sein.

5) Rücktritt

Für den Fall des Zahlungsverzuges kann der Veräußerer auch nach der Auflassung von dem schuldrechtlichen Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen zurücktreten, unbeschadet weiterer Ansprüche.

6) Vollmacht

Die Beteiligten beauftragen und ermächtigen den Notar und seinen Vertreter

- a) alle zu diesem Vertrage erforderlichen Genehmigungen und andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen und für die Beteiligten entgegenzunehmen. Etwaige Vorsagungsbescheide oder solche mit Bedingungen und Auflagen sind jedoch den Beteiligten direkt zuzustellen. Im übrigen wird auf Anhörung, Zustellung und Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet,
- b) eine Stellungnahme etwa gesetzlich Vorkaufsberechtigter durch Übersendung einer Vertragsabschrift herbeizuführen,
- c) alle zum Vollzug dieser Urkunde zweckdienlichen Erklärungen und Anträge ganz oder teilweise abzugeben und zurückzunehmen, wobei der Notar für die Richtigkeit des grundbuchamtlichen Vollzuges nicht einzustehen hat.

7) Ehegattenzustimmung

Die im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebenden Beteiligten versichern, daß sie in dieser Urkunde nicht über ihr Gesamtvermögen verfügen.

Miterschienene Ehegatten erteilen vorsorglich ihre Zustimmung.

V.

Grundbucheklärungen

1) Auflassung

Die Vertragsteile sind über die Rechtsänderung gemäß Abschnitt II. einig.

Sie bewilligen und beantragen deren Eintragung in das Grundbuch, soweit es sich um ganze Grundstücke, Miteigentumsanteile hieran oder vermessene Teilflächen handelt. Der Urkundsnotar wird beauftragt, die Eigentumsbeschreibung beim Grundbuchamt erst dann zu beantragen, wenn der Verkäufer die vollständige Kaufpreiszahlung bestätigt bzw. der Erwerber diese nachweist.

2. Vormerkung

Zur Sicherung des Anspruches des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums an dem Vertragsbesitz bewilligen und beantragen die Vertragsteile die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in dem Erwerbsverhältnis gemäß Abschnitt II der Urkunde in das Grundbuch.

Die Löschung der Vormerkung wird schon heute Zug um Zug mit der Eintragung der Auflassung bewilligt und beantragt, vorausgesetzt, daß keine Zwischenbelastungen im Grundbuch bestehen, denen der Erwerber nicht zugestimmt hat.

3. Lastenfreistellung

Die Vertragsteile beantragen den Vollzug aller Erklärungen im Grundbuch, die zur Freistellung des Vertragsbesitzes von den nicht übernommenen Belastungen erforderlich sind. Die Vertragsteile beantragen die Löschung der in Abteilung III eingetragenen Grundpfandrechte, ferner die Löschung des in Abteilung II eingetragenen Rechtes zugunsten der Gemeinde Eschenlohe. Das Starkstromleitungsrecht wird übernommen, ebenso das Recht zugunsten der Landeshauptstadt München und die Geh- und Fahrtrechte.

4. Vollzugsnachricht

Das Grundbuchamt wird gebeten, dem Notar Vollzugsnachricht zu geben.

VI.

Kosten und Ausfertigung

1. Die Kosten dieser Urkunde, der Ausfertigung und ihres Vollzugs, der behördlichen Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber, ebenso die Kosten nachträglicher Erklärungen von Beteiligten. Der Erwerber beantragt Befreiung von der Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen und Befreiung von den Gerichtskosten. Er versichert, daß er auf dem Vertragsbesitz Wohnungen im Rahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaus errichten wird. Die entsprechenden Nachweise wird er den Behörden selbst vorlegen. Auf dem Vertragsbesitz werden teilweise gewerbliche Anlagen errichtet. Der Erwerber behält sich vor, für diese Anlagen Befreiung von der Grunderwerbsteuer nach dem Betriebsinvestitionsgesetz zu stellen.

SWB

2
illegible

2) Von dieser Urkunde erhalten

jeder Vertragsteil nach Vollzug eine Ausfertigung und sofort eine Abschrift, der Erwerber weitere zwei Abschriften sofort,

das Grundbuchamt eine Ausfertigung,

die Gemeinde und das Landratsamt als Vorkaufsberechtigte, der Gutachterausschuß, das Finanzamt (Gründerwerbsteuer) und die Genehmigungsbehörden je eine Abschrift, ebenso die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank AG, Fil. Partenkirchen.

VII.

Hinweise und Anträge

Vom Notar wurde darauf hingewiesen, daß

- 1) das Eigentum an dem Vertragsgrundbesitz erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Erwerber übergeht und diese Umschreibung erst erfolgen kann, wenn alle Genehmigungen, Freistellungserklärungen, die Stellungnahme der Gemeinde zum gesetzlichen Vorkaufsrecht und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen und alle Kosten bezahlt sind
- 2) der Grundbesitz für öffentliche Lasten, Abgaben und Erschließungsbeiträge haftet und alle Beteiligten unter Umständen für die Kosten und die Grunderwerbsteuer einzustehen haben
- 3) Miet- und Pachtrechte durch die Veräußerung nicht berührt werden
- 4) alle Vereinbarungen richtig und vollständig beurkundet sein müssen, alle nicht beurkundeten Abreden nichtig sind und die Wirksamkeit des ganzen Vertrages in Frage stellen können
- 5) Zahlungen und Aufwendungen des Erwerbers vor Eintragung der Auflassungsvormerkung, Sicherung der Lastenfreistellung und Erteilung der Genehmigungen Vertrauenssache sind und auf eigene Gefahr vorgenommen werden
auf Sicherungsmaßnahmen, wie Hinterlegung des Kaufpreises beim Notar oder auf Sperrkonto wurde hingewiesen
- 6) die Übereignung des Grundbesitzes vor Zahlung des Kaufpreises Gefahren mit sich bringt und daß zur Abwendung dieser Gefahren Sicherungsmaßnahmen, wie die Zurückstellung der Auflassung oder die Eintragung einer Hypothek möglich sind
- 7) gesetzliche Vorkaufsrechte nach dem Bundesbaugesetz, Denkmalschutz- und Naturschutzgesetz bestehen können
- 8) behördliche Genehmigung(en) zu diesem Vertrage

erforderlich sind und zwar die Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz.

VIII.

Kaufpreiszahlung und -fälligkeit.

1. Der Kaufpreis ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) nach Eintragung der Auflassungsvormerkung zugunsten des Erwerbers im Grundbuch im Rang nach den in Ziffer I. dieser Urkunde aufgeführten Belastungen.
- b) nach Vorliegen des Beschlusses der Gemeinde Eschenlohe betreffend die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dem Entwurf des Architekten Bartlechner vom 12.6.1978
- c) Vorliegen des Feststellungsbescheides des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wegen Aufschüttung bzw. teilweiser Aufschüttung (§ 31 WHG),
- d) Vorliegen der Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz
- e) Vorliegen der Löschungsbewilligungen bzgl. der eingetragenen Grundpfandrechte und Rechte in Abteilung II des Grundbuches, die nicht übernommen werden.

zu b) und c) erklären die Vertragsteile, daß der Beschluß und der Bescheid bereits beantragt sind.

Der Urkundsnotar wird beauftragt die Vertragsteile vom Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen zu a);d) und e) zu benachrichtigen.

2. Der Kaufpreis ist jedoch unabhängig von den in Ziffer b) und c) genannten Voraussetzungen binnen 3 Monaten nach Beurkundung fällig, es sei denn der Käufer erklärt den Rücktritt gemäß Ziffer IX. dieser Urkunde. Als weitere Zahlungsbedingung müßen noch die in a) d) und e) genannten Voraussetzungen eingetreten sein.
3. Sollte der Kaufpreis innerhalb von 3 Monaten noch nicht bezahlt sein, dann ist der Erwerber verpflichtet, zusammen mit Herrn Anton Mangold, dem Ehemann, als Gesamtschuldner den gesamten Zinsendienst aus den eigentragenen Belastungen in Abteilung III des Grundbuches zu leisten bis zur Kaufpreiszahlung oder bis zu dem Zeitpunkt, an welchem feststeht, daß der Vertrag nicht durchgeführt wird.

IX.

Rücktrittsrecht.

1. Dem Erwerber steht ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag binnen 3 Monaten ab heute gerechnet, zu falls

a) der Beschluß der Gemeinde Eschenlohe betreffend die Änderung des Flächennutzungsplanes

und

b) der Planfeststellungsbescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wegen Aufschüttung bzw. teilweiser Aufschüttung

noch nicht vorliegen oder die Anträge versagt bzw. abgelehnt wurden.

Die Kosten der Rückabwicklung trägt der Erwerber. Der Rücktritt ist innerhalb der Frist mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes kann nur einheitlich mit der Ausübung des Rücktrittsrechtes aus dem Kaufvertrag zwischen der Firma Johann Huber oHG /⁼ und Herrn Anton Mangold vom heutigen Tage erfolgen, sodaß bei einem eventuellen Rücktritt beide Kaufverträge aufgehoben werden.

2. Beiden Vertragsteilen steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn die Kaufpreiszahlung nicht innerhalb von 4 Monaten, gerechnet ab heute, erfolgt ist. Für den Erwerber besteht das Rücktrittsrecht nur dann, wenn die Fälligkeitsvoraussetzungen nicht eingetreten sind. Das Rücktrittsrecht ist an keine Frist gebunden. Im übrigen gelten die obigen Bestimmungen.

3. Der Erwerber kann Baumaßnahmen bis zum Ablauf der Frist aus dem oben genannten Rücktrittsrecht nur mit Zustimmung des Veräußerers vornehmen (schriftlich).

/⁼ bzw. Herrn Huber

X

Vermögensübernahme.

Der Veräußerer versichert, daß es sich bei diesem Kaufvertrag nicht um die Übernahme eines Gesamtvermögens gemäß § 419 BGB handelt.

XI

Mietverträge

Auf dem Grundstück Flst. 1087 der Gemarkung Eschenlohe befindet sich das sog. "Arbeiterwohnhaus", das derzeit noch von den Mietern Berchtold und Pixner bewohnt wird.

Der Veräußerer verpflichtet sich die Mietverhältnisse zu kündigen und für die fristgerechte Räumung zu sorgen. Die Räumung der Wohnungen soll innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

Der Erwerber wird den Veräußerer bei der Räumung unterstützen.

XII

Ergänzung zur Sachmängelhaftung.

Die Vertragsteile vereinbaren in Ergänzung zu Ziffer IV. 2b) folgenden

Der Grundbesitz wird verkauft wie er steht und liegt mit den darauf stehenden Gebäulichkeiten, diese jedoch leer und ohne Inventar (Maschinen, Heizungsanlage und dergleichen).

Für die Gebäulichkeiten ist ein Kaufpreis nicht angesetzt, da sie abbruchreif sind, ausgenommen die Trafo-Station, die in dem in Ziff. III angegebenen Kaufpreis mitenthalten ist.

Das E Werk genehmigt wird die Streichung von 2 Worten. Der Veräußerer haftet in keiner Weise für die Bebaubarkeit und die bauliche Nutzung der Grundstücke.

Die veräußerten Grundstücke liegen im Hochwasserbereich. Der Erwerber hat davon Kenntnis. Der Veräußerer übernimmt keine Haftung für eventuell später auftretende Hochwasserschäden.

XIII.

Eintritt in bestehende Verpflichtungen.

Der Erwerber hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde des Notars Fritz Kader in München vom 30.10.1963, URNr. 1257 und tritt

in sämtliche Verpflichtungen ein.

Gemäß Ziffer X. dieses Vertrages steht der Stadt München ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu.

Der Veräußerer stellt den Erwerber von etwaigen Ansprüchen der Stadt München frei.

Gemäß dem genannten Vertrag obliegt die Unterhaltung der Wasserkraftanlage der Firma Johann Huber oHG.

Der Erwerber tritt in diese Verpflichtung ein. Bezüglich der Ausübung des Rücktrittsrechtes wird auf das in der Anlage zu dieser Urkunde in Kopie beigeheftete Schreiben der Stadtwerke München verwiesen.

Zwischen der Firma Johann Huber oHG und dem Isar-Amper-Werken hat bisher ein Stromlieferungsvertrag bestanden, der abgelaufen ist.

XIV.

Wasserrechte

Im Wasserbuch A Nr. 93 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen steht der Firma Johann Huber oHG ein Wasserrecht am Mühlbach zwischen Flst. 1086 und Flst. 1072 der Gemarkung Eschenlohe zu. Das Wasserrecht umfaßt die Errichtung bzw. Abänderung der Stau- und Triebwerksanlage, zuständige Wasserrhöhe 100,00, nutzbares Gefälle 1,45 m. Die Wasserkraftnutzung erfolgt für das Sägewerk. Ferner wurde der Einbau einer Turbine gestattet. Ferner wurde die Erhöhung des Wasserspiegels genehmigt. Die zulässige Stauhöhe beträgt 100,40 = 638,693 üNN. Die Wasserkraftnutzung ist für das Sägewerk und das E-Werk gestattet.

Der Veräußerer überträgt hiermit dieses Wasserrecht auf den Erwerber. Der Erwerber wird die Umschreibung im Wasserbuch selbst betreiben.

H i e r ü b e r

U r k u n d e

Vom Notar

vorgelesen, von dem/r/n Erschienenen ge-
nehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Johann Müller

Ulrich Langold

Maria, Witwe



Sta
Ga
Un
He
Jo
Sä
81
Was
an
Sel
bez
Ver
Ihn
Der
31.
lauf
auf
gon
Wir
zuge
Gemä
Sie
durch
nich

2 2023

/1978

Ausfertigung

nr. 31/Schu

URNr. 2 2023 /1978

Garmisch-Partenkirchen
22.1.1980 10.30 Uhr
Fl. Nr. 124

Nachtrag

zum Kaufvertrag vom 21.8.1978, URNr. 2 1683 /1978

das Grundbuchamt
 nisch-Partenkirchen
 dem Antrag zur
 wärterung
 Aufn. Ver. ertrg.
 nisch-Partenkirchen
 18. Dez. 1978

Der Notar

Mussy

Heute, den fünfzehnten Dezember
neunzehnhundertachtundsiebzig

15.12.1978

erschieden vor mir,

Dr. Friedrich Schwarz,

Notar in Garmisch-Partenkirchen,
in den Geschäftsräumen Bahnhofstraße 40/I:

- Herr Johann H u b e r , Sägewerkbesitzer,
 wohnhaft in 8116 Eschenlohe, Rautstr. 8,
 geb. am 2.6.1937,
 nach seinen Angaben verheiratet und im gesetzlichen
 Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebend,

hier h a n d e l n d

für die Firma

"Johann Huber offene Handelsgesellschaft" mit dem
Sitz in Eschenlohe,
Geschäftsräume: Eschenlohe, Mühlstr. 38.

Hierzu bescheinige ich aufgrund Einsicht in das
Handelsregister beim Amtsgericht München unter Ab-
teilung A Nr. 43 351 vom 21.8.1978, daß Herr Johann
Huber zur alleinigen Vertretung der genannten Gesell-
schaft berechtigt ist.

- Frau Elfriede M a n g o l d , geb. Feichtmeier,
 Kauffrau,
 wohnhaft in 8116 Eschenlohe, Schellenbergstr. 1,
 geb. am 23.10.1938,
 nach Angabe in Zugewinnngemeinschaft lebend,
Büroanschrift:
 8100 Garmisch-Partenkirchen, Bahnhofstr. 63.

Alle Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

- 2 -

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihre Erklärungen, die sie bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegeben haben, wie folgt:

I.

Vorurkunde

Mit Urkunde des amtierenden Notars vom 21.8.1978, URNr. 2 1683/78, hat die Firma "Johann Huber oHG" Grundbesitz in der Gemarkung Eschenlohe, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 31 Blatt 1117 an Frau Elfriede Mangold verkauft.

II.

Anderung

In Abänderung der Vorurkunde vereinbaren die Vertragsteile heute was folgt:

1. zu Abschnitt VI Ziff. 1 der Vorurkunde:

Der Satz 2 von Abschnitt VI Ziff. 1 entfällt.

Der Erwerber erklärt, daß er keine Bauabsicht habe. Es wird deshalb der Antrag auf Befreiung von der Grunderwerbsteuer und den Gerichtskosten nicht gestellt.

2. zu Abschnitt VII Ziff. 8 der Vorurkunde:

Eine Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz ist nicht erforderlich, da keine Bauabsicht besteht.

Vorsorglich wird ein Negativzeugnis beantragt.

3. zu Abschnitt VIII der Vorurkunde:

Der Beschluß der Gemeinde Eschenlohe wegen der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt bereits vor.

Die Ziffern 1 c (Feststellungsbescheid), 1 d (Genehmigung nach Bundesbaugesetz), 2 (Fälligkeit) und 3 (Zinsverpflichtung) werden aufgehoben.

Der Kaufpreis ist auf das Anderkonto des Herrn Rechtsanwalts Dr. Helmut Fischer in Garmisch-Partenkirchen bei der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen Konto Nr. 70433 bis spätestens 21. Dezember 1978 zu überweisen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Fischer wird angewiesen, mit dem Hinterlegungsbetrag die Lastenfreistellung von den nicht übernommenen Belastungen treuhänderisch durchzuführen, insbesondere müssen die beiden Grundschulden der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu DM 400.000.-- und DM 300.000.-- entschuldet werden.

Diese beiden genannten Grundschulden bleiben bestehen und werden vom Erwerber in dinglicher Weise, aber ohne zugrunde liegende Verbindlichkeiten übernommen.

Die daran entstehenden Eigentümerrechte werden an den Erwerber übertragen und die entsprechende Umschreibung im Grundbuch bewilligt.

Auf Anweisung der Vertragsteile wird die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank diese beiden Grundschulden an die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen abtreten zur Kreditschöpfung des Käufers.

4. Der Abschnitt IX der Vorurkunde wird hiermit aufgehoben.
5. Im Übrigen verbleibt es bei dem Inhalt der Vorurkunde.

III.

Kosten und Ausfertigung

1. Die Kosten dieser Urkunde tragen die Vertragsteile je zur Hälfte.
2. Diese Urkunde ist wie die Vorurkunde auszufertigen.
Alle in der Vorurkunde in Abschnitt VI Ziff. 2 genannten Personen und Behörden erhalten Abschriften bzw. Ausfertigungen.

H i e r ü b e r Urkunde

83/78,
E
ch-
iede

Vom Notar

vorgelesen, von dem/r/n Erschienenen ge-
nehmigt und eigenhändig unterschrieben

Friedrich Schwarz

Alfriede Langsch



Schwarz, Notar

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmend
Ausfertigung wird hiermit dem

Amtsgericht-Grundbuchamt-
Garmisch-Partenkirchen,

auf Ansuchen erteilt.

Garmisch-Partenkirchen, den 19. 11. 78

Schwarz

(Dr. Friedrich Schwarz, Notar)



Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen
I/4 - 3241/1

Herrn Notar
Dr. Friedrich Schwarz
Bahnhofstraße
8100 Garmisch-Partenkirchen

Vorkaufsrecht
URNr. 2 1683/
des Notars Dr.
in Sachen Kat.

Zum Schreiben

Sehr geehrte
Das Landratsamt
das in der
ein Vorkaufs-
setzungen hi